



STATUTEN

In Kraft ab 30. März 2007

STATUTEN

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Unter der männlichen Bezeichnung wird im folgenden auch immer die weibliche verstanden.

Im Text verwendete Abkürzungen:

Leist Bern-Nord	LBN
Hauptversammlung	HV
Vorstand	VS

Amtsdauer:

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

STATUTEN

Art. 1

- Name, Sitz Unter dem Namen „Leist Bern-Nord“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, welcher im Handelsregister eingetragen werden kann.
- Zweck Er bezweckt vor allem:
- 1.1. Die Wahrung und Förderung von in seinem Gebiet liegenden öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Planung, des Verkehrs und des Bauwesens
 - 1.2 Unterstützung gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen
 - 1.3 Aufklärung der Öffentlichkeit und Stellungnahme zu sachpolitischen Fragen
 - 1.4 Die Zusammenarbeit mit den Behörden mit entsprechendem Eingaberecht
 - 1.5 Die Vertretung der Interessen der Bewohner, des Gewerbes, des Handels und der Vereine im Nordquartier

Art. 2

- Persönlichkeit Der LBN ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. In sachpolitischen Fragen behält er sich das Initiativ- und Referendumsrecht vor.

Art. 3

- Mitgliedschaft Aufgenommen werden natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Institutionen, welche durch ihren Beitritt die Leistidee fördern und unterstützen wollen. Der LBN besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Veteranen.
- 3.1 Die Aktivmitgliedschaft können in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Einzelpersonen, Ehepaare, sowie juristische Personen erwerben. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich beim VS zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit erfolgter Aufnahme beginnen Rechte und Pflichten.
 - 3.2 Zu Ehrenmitgliedern kann die HV auf Antrag des VS Personen ernennen, die sich um den LBN während ihrer Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 3.3 Zu Veteranen werden Mitglieder von der HV ernannt, die dem LBN während 25 Jahren ununterbrochen angehören.
-

	<p>Art. 4</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">4.1 Tod4.2 Austritt, der jederzeit möglich ist. Er muss dem VS schriftlich eingereicht werden. Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.4.3 Streichung, wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Darüber entscheidet der VS letztinstanzlich.4.4 Ausschluss; auf Antrag des VS, der durch die HV mit 2/3 Stimmenmehr beschlossen wird. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen des LBN schädigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachlebt (Art. 8.13)
	<p>Art. 5</p>
Organisation	<p>Die Organe des LBN sind:</p> <ul style="list-style-type: none">5.1 Die Hauptversammlung (HV)5.2 Der Vorstand (VS)5.3 Die Arbeitsgruppen5.4 Die Revisionsstelle
	<p>Art. 6</p>
Hauptversammlung	<p>Die ordentliche HV findet alljährlich im ersten Vereinsquartal statt. Sie muss vom VS mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Anträge der Mitglieder zur Behandlung an der HV sind zwei Wochen vor der HV schriftlich und begründet dem VS einzureichen. Später eingegangene Anträge werden an der HV nicht behandelt. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.</p>
	<p>Art. 7</p>
Ausserordentliche HV	<p>Ausserordentliche HV können einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">7.1 Durch den VS7.2 Durch 1/5 der Mitglieder, mit schriftlich begründeter Eingabe. Der Eingabe ist eine rechtsgültige Unterschriftenliste beizulegen.
	<p>Art. 8</p>
Befugnisse der HV	<p>Die HV hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">8.1 Genehmigung des Protokolls8.2 Abnahme des Jahresberichts8.3 Abnahme der Jahresrechnung

- 8.4 Erteilung der Entlastung an den VS
- 8.5 Beschlussfassung über das Budget
- 8.6 Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 8.7 Wahl des Präsidenten
- 8.8 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 8.9 Wahl der Revisoren
- 8.10 Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 8.11 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.12 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- 8.13 Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4.4)
- 8.14 Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- 8.15 Beschlussfassung über die Auflösung des LBN (Art. 20)

Art. 9

Beschlussfähigkeit Bei Beschlüssen entscheidet das einfache, bei Wahlen das absolute Mehr der Stimmen, und zwar in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorbehalten bleiben Art. 20 und 21.

Art. 10

Vorstand Die Leitung des LBN wird dem VS übertragen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 11

Befugnisse des VS Der VS hat folgende Befugnisse:

- 11.1 Vertretung des LBN nach aussen
- 11.2 Vollzug der Beschlüsse der HV
- 11.3 Anträge an die HV
- 11.4 Aufstellung des Budgets
- 11.5 Aufstellung des Tätigkeitsprogramms
- 11.6 Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- 11.7 Einsetzen von Arbeitsgruppen und Delegierten
- 11.8 Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind
- 11.9 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch die HV und den VS in schriftlicher Form.

Art. 12

Beschlussfähigkeit Der VS versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Stichentscheid.

Statuten Leist Bern Nord

Zeichnung	<p>Für den LBN zeichnen rechtsverbindlich der Präsident mit Einzelunterschrift, bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Kassier führt in seinem Geschäftsbereich Einzelunterschrift.</p> <p>Art. 13</p>
Entschädigung	<p>Über die Vergütung von Auslagen der Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen im Rahmen der Vereinstätigkeit beschliesst der Vorstand.</p> <p>Art. 14</p>
Arbeitsgruppen / Delegierte	<p>Für besondere Aufgaben kann der VS Arbeitsgruppen oder Delegierte einsetzen. Die Arbeitsgruppen oder Delegierte müssen Mitglied des Leist Bern Nord sein.</p> <p>Art. 15</p>
Revisionsstelle Vereinsrechnung	<p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Revisoren werden von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen jährlich die und erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag auf Décharge.</p> <p>Art. 16</p>
Finanzen	<p>Die Auslagen des LBN werden aus folgenden Einnahmen bestritten:</p> <ul style="list-style-type: none">16.1 Mitgliederbeiträgen; diese werden jeweils durch die HV festgelegt16.2 Freiwilligen Zuwendungen16.3 Vermögenserträgen16.4 Sonstige Einnahmen <p>Art. 17</p>
Haftung	<p>Für die Verpflichtungen des LBN haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 18</p>
Geschäftsjahr	<p>Das Geschäftsjahr endet am 31. Januar.</p>

Statuten Leist Bern Nord

- Art. 19
- Statutenrevision Die HV kann auf vorherigen Antrag des VS oder einzelner Mitglieder die Total- oder Teilrevision der Statuten beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen (Art. 8.11)
- Art. 20
- Auflösung Zur Auflösung des LBN ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der HV, an welcher wenigstens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, erforderlich (Art. 8.15).
- Art. 21
- Vermögen Im Falle der Auflösung ist das Leist-Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Quartier zuzuführen.
- Art. 22
- Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 30. März 2007 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten oder Bestimmungen.

Bern, 30. März 2007

Für den Leist Bern-Nord
Der Ehrenpräsident:



Ernst Aebersold
Die Sekretärin:



Regina Schläfli
